

Gesuch für Grab- und Anpassungsarbeiten bei kommunalen Strassen und Wegen

(Gesuche für Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet sind direkt beim Kanton einzureichen)

Grundlage: Geschäftsordnung Stadtrat in Ausarbeitung über Bauarbeiten an kommunalen Flächen im Gemeindegebrauch und Kanälen (nachstehend VO genannt) sowie über die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 35 FMG resp. Art. 40 Abs. 2 RTVG.

Seite 1 ist durch den/die Gesuchsteller/in elektronisch auszufüllen (Formular nicht einscannen):

☐ Gesuch für Grabarbeiten

☐ Gesuch für Anpassungsarbeiten

Adresse Arbeiten:

Grabarbeiten in: ☐ Fahrbahn _____ m²
☐ Gehweg / Rabatte _____ m²

Gesuchsteller/in:

Zweck der Grab-/
Anpassungsarbeiten:

Tiefbau-Unternehmung:

Baubeginn Grabarbeiten:

Bauzeit:

Rechnungsadresse:

Kontaktperson: Name:

Tel.:

E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Dem Gesuch sind je nach Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes folgende Unterlagen beizulegen:

1. **Bei kleinen Flächen (Grabarbeiten):** Situation 1:500 mit den wiederherzustellenden Flächen (Art. 2 VO).
2. **Bei umfangreichen Bauten:** Resultat der schriftlichen Abklärungen über geplante Bauvorhaben im Bereich der beanspruchten Fläche im Gemeindegebrauch der folgenden Unternehmungen: Swisscom AG, Infrastrukturabteilung Dietikon (Gas, Wasser, Abwasser), Erdgas Zürich AG und Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Projektplan 1:500 oder grösser (Art. 5 VO).
3. **Bei Anpassungen von Gemeindestrassen an private Grundstücke:** Detailprojekt mit Kotierung und Angabe der vorgesehenen Abschlüsse (Material und Typ) (Art. 3 VO).

Verfügung / Grabarbeiten (Durch die Infrastrukturabteilung auszufüllen)

Dietikon, den

Bewilligung für:

Gemäss beiliegendem Plan und eingezeichneten Baubereichen.

1. ☐ Dem/Der Gesuchsteller/in wird die Aufbruchbewilligung nicht erteilt. Begründung:
2. ☐ Dem/Der Gesuchsteller/in wird die Bewilligung gemäss vorstehendem Gesuch und in Anwendung von
 - ☐ Art. 2 VO für Aufbrucharbeiten
 - ☐ Art. 3 VO für Anpassungsarbeiten (Die Infrastrukturabteilung nimmt die Arbeiten selbst vor)
 - ☐ Art. 5 VO und Art. 35 FMG resp. Art. 40 Abs. 2 RTVG
 sowie unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - 2.1 Als integrierende Bestandteile gelten, soweit sie dem Bundesrecht nicht widersprechen:
 - die kommunale VO
 - die anschliessend aufgeführten Auflagen und Bedingungen
 - die eingereichten Pläne
 - die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)
 - die SIA- und VSS-Normen sowie die entsprechenden SUVA-Vorschriften
 - 2.2 Die Kosten der erstmaligen Instandsetzung sowie die Behebung von Mängeln innerhalb der 5-jährigen Garantiezeit gehen zu Lasten des/der Gesuchstellers/in. Mängel werden dem/der Gesuchsteller/in vor der Instandstellung schriftlich gemeldet.
 - 2.3 Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Stadtrat Dietikon schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Auflagen und Bedingungen

3. Allgemeines

In der Stadtverwaltung Dietikon können bei folgenden Werken Leitungen und Detailinformationen erhoben werden:

Strasse:	044 744 35 85	Abfallwesen:	044 744 37 67	Gartenbau	044 744 35 52
Gas / Wasser:	044 744 36 14	Abwasser:	044 744 37 48		
Geoinformatik:	043 500 44 00	Stadtpolizei:	044 740 17 77		

- ☐ Der/Die Gesuchsteller/in (oder die von ihm/ihr beauftragte Unternehmung) nimmt 7 Tage vor der Bauausführung mit der Infrastrukturabteilung betreffend Koordination Kontakt auf.
- ☐ Findet eine Koordinationssitzung statt, wird Punkt 5 vor Ort besprochen und festgelegt.
- ☐ Unterquerte Randabschlüsse sind neu zu versetzen (kein Tunnelbau).
- ☐ Die Gräben sind ausserhalb der Arbeitszeit mit Stahlplatten abzudecken.
- ☐ Die Stahlplatten sind in abzusenken damit der Winterdienst gewährleistet ist (keine Anrampung Nov-März).
- ☐ Vor dem Einbau der Tragschicht ist die Abteilung Tiefbau zur provisorischen Abnahme der Strassenplanie aufzubieten.
- ☐ Das Einbringen der Beläge sowie das Versetzen der Abschlüsse entlang des öffentlichen Grund darf nur von einer qualifizierten Firma ausgeführt werden.
Die Qualifikation der Bauunternehmung, sowie deren Freigabe erfolgt durch die Infrastrukturabteilung.
- ☐ Parkplatzsperrungen müssen vorgängig mit der Stadtpolizei besprochen werden, evtl. eine Sitzung vor Ort terminieren. Fussgängerstreifen müssen ebenfalls mit der Stadtpolizei besprochen werden.

- ☐ Alle Grabarbeiten sind ausserhalb der Grünrabbatten auszuführen. Die VSSG Baumschutzmassnahmen gemäss Beilagen sind einzuhalten.

Die Qualifikation der Bauunternehmung, sowie deren Freigabe erfolgt durch die Infrastrukturabteilung.

Bauunternehmung / Belagsarbeiten / Gartenarbeiten:

Unternehmung:

Nach Einbringen des Deckbelags (Beginn der Garantiefrist) ist die Infrastrukturabteilung durch den/die Gesuchsteller/in zur definitiven Abnahme aufzubieten (Alfonso Miggiano, Tel. 044 744 35 85).

Bemerkungen:

4. Verkehr
Abspernung und Signalisation der Baustelle sind vorgängig mit der Polizeiabteilung zu besprechen. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der/Die Gesuchsteller/in hat alle Massnahmen, die von der Stadtpolizei zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgeschrieben werden, auf seine/ihre Kosten vorzunehmen.
5. Belagsarbeiten
Alle Gräben im öffentlichen Grund müssen mit Kiessand I oder RC-Kies aufgefüllt werden. Verdichtung und Belagsarbeiten erfolgen gemäss den VSS-Normen. Die nachstehend bezeichneten Belagsarten und Schichtdicken sind verbindlich. Die Belagsinstandstellung hat je nach Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes folgendermassen zu erfolgen:
 - 5.1 Bei Bewilligungen gemäss Art. 2 VO für Aufbrucharbeiten
Die Belagsarbeiten können, gemäss "Auflagen und Bedingungen, Punkt. 3" und "Verbindliche Instandstellungsangaben" von der Bauunternehmung ausgeführt werden.
 - 5.2 Bei Bewilligungen gemäss Art. 3 VO für Anpassungsarbeiten
Für sämtliche Arbeiten ist die Infrastrukturabteilung zuständig. Privaten ist es untersagt, Anpassungen auf öffentlichem Grund vorzunehmen.
 - 5.3 Bei Bewilligungen gemäss Art. 5 VO und Art. 35 FMG resp. Art. 40 Abs. 2 RTVG
Bei grösseren Bauvorhaben der Konzessionäre gemäss Fernmelde- resp. Radio- und Fernsehgesetz können die Belagsarbeiten, gemäss "Auflagen und Bedingungen, Punkt. 3" und "Verbindliche Instandstellungsangaben" von der Bauunternehmung ausgeführt werden.
 - 5.4 Verrechnungsansätze gemäss Grabentarif
Für die Rechnungsstellung ist das definitive Ausmass des Unternehmers massgebend.
- 6 Vermessungszeichen
Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte), die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer (Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Telefon 043 500 44 00 oder schlieren@achtgradost.ch) auf Kosten des Gesuchstellers (Bauherrschaft) zu beheben.
 - 6.1 Mögliche Massnahme vor Baubeginn

Werden Vermessungszeichen (Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer frühzeitig mitzuteilen. Beseitigte oder unkenntlich gemachte Vermessungszeichen sind auf Kosten der Bauherrschaft wieder herzustellen. Ein Zustandsprotokoll (Bauleitung / Nachführungsgeometer) hilft den Rekonstruktionsaufwand genau zu definieren.

6.2 Erforderliche Massnahme nach Abschluss der Arbeiten

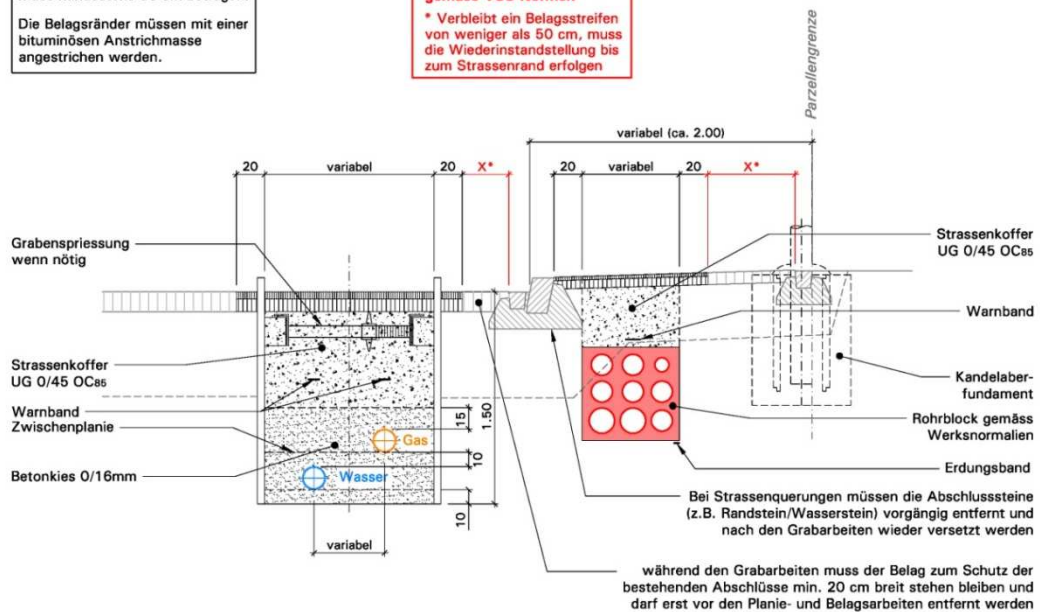
Bei beseitigten oder unkenntlich gemachten Vermessungszeichen ist der Nachführungsgeometer darüber zu informieren. Für das Wiederherstellen von Vermessungszeichen ist nur der Nachführungsgeometer befugt.

Verbindliche Instandstellungsangaben

- ☐ Belagsaufbau Gehweg
 - Deckbelag 30 mm AC 8N
 - Tragschicht 70 mm ACT 16N
 - Fundationsschicht 400 mm KS I oder RC-Kies mit ME-Messung min. 80 MN / m²
- ☐ Belagsaufbau Gehwegüberfahrt
 - Deckbelag 30 mm AC 8N
 - Tragschicht 90 mm ACT 22N
 - Fundationsschicht 500 mm KS I oder RC-Kies mit ME-Messung min. 100 MN / m²
- ☐ Belagsaufbau Fahrbahn ohne ÖV
 - Deckbelag 40 mm AC 11N
 - Tragschicht 90 mm ACT 22N
 - Fundationsschicht 500 mm KS I oder RC-Kies mit ME-Messung min. 100 MN / m²
- ☐ Belagsaufbau Fahrbahn mit ÖV
 - Deckbelag 40 mm AC 11S
 - Binderschicht 80 mm ACB 22S
 - Tragschicht 80 mm ACT 22S
 - Fundationsschicht 500 mm KS I oder RC-Kies mit ME-Messung min. 100 MN / m²
- ☐ Der Belag ist in jedem Fall beidseitig min. 20 cm nachzuschneiden (VSS SN 640 731b). Die einzubauende Belagsbreite muss mindestens 80 cm breit sein. Bleibt anschliessend weniger als 50 cm Belag bis zum Belagsabschluss übrig, muss auch dieser entfernt werden (VSS SN 640 535c).
- ☐ Sämtliche Fugen Belag/Belag sind mit bituminösen Fugenbändern auszubilden.
- ☐ Sämtliche Fugen Belag/Abschlüsse resp. Belag/Einbauten erhalten einen Anstrich mit bituminöser Spachtelmasse (lösungsmittelfrei).
- ☐ Bohrlöcher von gebohrten Abschränkungen werden mit Splitt 4-8 mm verfüllt und anschliessend mit Heissbitumen vergossen.

Die einzubauende Belagsbreite muss mindestens 80 cm betragen.
Die Belagsränder müssen mit einer bituminösen Anstrichmasse angestrichen werden.

Belagsinstandsetzung gemäss VSS-Normen
* Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 50 cm, muss die Wiederinstandstellung bis zum Strassenrand erfolgen



Mit den Qualitätsvorschriften der Stadt Dietikon vertraute Unternehmungen:

Keller-Frei AG

H. Aarvia AG

Hüppi AG

Andere:

Graf AG

KIBAG AG

Walo Bertschinger AG

Andere Unternehmungen dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung durch die Infrastrukturabteilung beauftragt werden.

Verteiler:

☐ Baugesuch (Nr.)

☐☐

mit Rechnung für die Grabbewilligung gemäss Gebührenverordnung

☐ Bauherr

☐ Bauunternehmer

☐ Infrastrukturabteilung

Stadtplanungsamt per Mail

Stadtpolizei, , inkl. Kopie

Situationsplan Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, inkl. Kopie

Situationsplan